"Wieviel Mitglieder braucht eine Kirchengemeinde um Kirchengemeinde zu sein?" Geistliche Gemeinschaft – Körperschaft öffentlichen Rechts

Vortrag auf dem Ältestentag im KK Mittelmark-Brandenburg am 23.02.2019, Lehnin

Darum geht es heute: Dass wir nachdenken über unsere Gemeinden, wie sie heute sind und in den nächsten Jahren sein könnten. Sie alle hier kennen ihre eigene Gemeinde gut. Sie übernehmen Dienste in ihr und für sie. Sie sitzen und grübeln in Sitzungen, planen, rechnen und wollen nur das Beste für die Gemeinde. Jetzt gleich will ich Ihnen einen Herzensdank sage: ohne ihre Mitarbeit wären die Gemeinden im KK nicht so vielfältig.

Haben Sie Dank für alle Zeit und Kraft, die Sie verschenken! Ich habe großen Respekt vor ihrem Ehrenamtlichen Wirken. Bei aller eigenen Arbeitsbelastung bauen Sie an der geistlichen und organisatorischen Gemeinschaft mit.

Sie, die Ältesten und Sie, die Hauptamtlichen haben und tragen viel Verantwortung. Manches davon darf ich in Gottesdiensten miterleben, anderes wird mir durch Beschlüsse, Anfragen oder Konflikte bekannt. Was für ein großes Gebiet ist das hier, gewachsen seit Januar um 3.200 Gemeindeglieder (GG).

Wir sind hier in einem Kirchenkreis (KK) mit 102 Gemeinden, in denen mehr als 29.000 GG leben. Bei steigender Einwohnerzahl von jetzt über 200.000 Menschen! In zwei Abschnitten möchte ich Grundsätzliche Überlegungen und neuere Ansätze zur geistlichen Gemeinschaft von Kirchengemeinden und zur strukturellen Gemeindeorganisation vortragen. So sind dann auch die Arbeitsgruppen ausgerichtet, in denen wir zu verschiedenen Schwerpunkten einladen.

- I. Ortskirchen und ihre Fragen
- II. Gemeindeperspektiven aus Sicht der Landessynode

I. Ortskirchen und ihre Fragen

Ein Blick in unsere Grundordnung soll den Rahmen bilden, Sie haben die Auszüge vor sich. Art.8(2): Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, in ihrem Bereich den Menschen - nicht nur den Gemeindegliedern – das Evangelium zu bezeugen und sie – also alle, die Christen und die Heiden - zur Gemeinschaft der Glaubenden zu sammeln. Das geschieht in vielfältiger Weise... Eine selbstständige Kirchengemeinde ist sinnvoll und berechtigt, wenn sie in der Lage ist, entsprechend GO Art.8 in eigener Verantwortung für die christlichen Grundäußerungen zu sorgen: Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung; für Liturgie, Diakonie, Lehre und Gemeinschaft.

Von den mehr als 1250 Kirchengemeinden (KG) in der Landeskirche haben rund 450 Gemeinden weniger als 100 GG. In ihrem KK sieht das so aus: 20 KG haben unter 50 GG, 27 KG unter 100 GG.

Alle, die großen und die kleineren Gemeinden wollen die Kirche in ihrem Ort erhalten. Das Gotteshaus ist für die Mitte der Orte wesentlich, es ist höher als alle Häuser und anders als die gute Stube daheim. Menschen sagen: das ist "unsere" Kirche, besitzanzeigend und verbunden mit dem Haus. Warum auch immer, die Einwohner kennen ihre Kirche und sie soll doch bitte ordentlich aussehen. Die Kirchen werden von vielen geschätzt, nur - zu ihrem eigentlichen Zweck wollen viele nicht hineingehen.

Viele stellen sich Fragen: Wie kann die Ortskirche erhalten werden? Wer trägt die Baulast? Wie hoch ist ihr Vermögenswert und was für eine Bilanz soll erfasst werden? Haushaltsplanungen könnten doch immer mit einem Minus ausgehen, wenn das Gebäude von nun an mit einer Substanzerhaltungsrücklage bedacht werden muss. Lohnt es sich für das Häuflein klein, das doch auch in ein Wohnzimmer passen könnte?

Manche fragen auch: Sollten wir mehr Kultur in die Kirche holen – also z.B. Dorfkirchensommer überall?

Könnte die Kirche auch als diakonisches Ortszentrum genutzt werden – mit Essenausgabe, Sprechstunden, Beratungen oder kleiner Einkaufsmöglichkeit?

Auch die kleine Gemeindestruktur birgt Fragen. Die Kirchengemeinde ist rechtlich selbständig, sie braucht einen Gemeindekirchenrat mit mindestens 4 Ältesten und einer Pfarrperson. Mancherorts gibt es lebenslange Mitgliedschaft im GKR, die wird in Familien auch gern vererbt. Im Herbst ist es wieder soweit: für die Ältestenwahl werden von einigen GKR wieder Anträge an den KKR gestellt werden, den Schwager oder die Schwester zur Wahl zuzulassen, um die Zahl 4 zu erreichen. Sollte der KKR da zustimmen oder ablehnen?

Im Blick auf die Pfarrerinnen und Pfarrer gibt es bei vielen Gemeinden, die zur Pfarrstelle gehören, Belastungen eigener Art: viele abendliche GKR-Sitzungen, die ja eigentlich **monatlich für jeden GKR** stattfinden sollen. Und für die Ehrenamtliche und Hauptamtlichen gemeinsam sind die Aufgaben nicht kleiner geworden: Verwaltungsaufwand mit Haushalt, Jahresrechnung auch für die kleinsten Gemeinde – und das bei jetzt erweiterter Rechnungsführung. Und dann gibt es auch noch die Datenschutzauflagen und Umsatzsteuerfragen – wenn Sie z.B. Bücher oder Kaffee und Kuchen oder Turmbesteigungstickets in der Kirche verkaufen und mehr als 17.000 jährlich einnehmen.

Es wird darauf ankommen, diese und noch mehr Fragen und Erwartungen so zu gestalten, dass Gemeinde im Ort sichtbar und hörbar bleibt als Gemeinschaft, die Gottes Gegenwart feiert und Dienst an der Gemeinschaft des Ortes übt.

II. Gemeindeperspektiven aus Sicht der Landessynode

Weil sich alle, Sie und ich, GKR's und Kirchenleitung mit den zurückgehenden Gemeindegliederzahlen beschäftigen müssen und Strukturen so bauen, dass Kirche auch in 20Jahren noch erkennbar ist, hat sich die Landessynode (LS) im Herbst 2017 auch mit der Frage befasst und einen vorläufigen Strukturabschlussbericht beschlossen.

Ab Seite 116 wird das Thema Gemeinde, Entwicklungen und Perspektiven als ein Querschnittsthema beschrieben. Das bedeutet: es geht nicht einfach um Gemeindegrößen, sondern um alle Belange der Gemeinden. Um alle Themen in Gemeinde, die sie "als arbeitsund sendungsfähige Gemeinschaft wirken" lässt." Der Anspruch bleibt wie bisher auch: alle Dimensionen von Gemeinde – als Organisation, Gruppe und Gemeinschaft der Heiligen – haben die Ausrichtung auf Gemeinde als vielfältigen, stets zu erneuernden Ort des Evangeliums in der Welt. Diesen Sinn von Gemeinde wollen wir nicht vergessen!

Um das Potential von Gemeinden in der Erfüllung des kirchlichen Auftrags auch in Zukunft bestmöglich fruchtbar zu machen und um etwa notwendige Anpassungen vornehmen zu können, ist grundlegend zu fragen: Was ist Gemeinde? Wo realisiert sich Gemeinde? Was macht Gemeinde aus? Wie gestaltet sich die Gemeinschaft der Heiligen und Wo liegen ihre Grenzen? (s.116) Wir sprechen vom Leib Christi, von sichtbarer und unsichtbarer Kirche, und wir fragen nach dem Verhältnis von Körperschaft öffentlichen Rechts und geistlicher Gemeinschaft ohne Siegelgewalt.

Kleiner Exkurs zum Körperschaftsrecht: nach dem Kirchenkompromiss von 1919 wurde in der Weimarer Reichsverfassung in Artikel 137 den Religionsgemeinschaften bleibender Körperschaftsstatus verliehen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr von Dauer bieten. Im Grundgesetz ist dann in Art. 140 die Körperschaft öffentlichen Rechts für Kirchen/Gemeinden fortgeschrieben worden: "sofern sie grundgesetzloyal und auf Dauer und Repräsentanz angelegt sind." Mit diesem öffentlich-rechtlichen Status sollen die religiöse Vereinigungsfreiheit, die Pfarr- und Beamtenverhältnisse und die Kirchensteuererhebung fortgeführt werden.

Und genau dieses will ich einmal auf den Kopf stellen: Weil die religiöse Vereinigungsfreiheit aber z. B. bei ausfallenden Gottesdiensten mangels Beteiligung keine Freiheit der Gestaltungskraft einer Gemeinde mehr bietet, kann man ja fragen, ob hier alles noch rechtens ist?

Also zurück zu dem Strukturabschlussbericht der LS: wir fragen und versuchen neue Umstände in den Blick zu bekommen. Wir suchen nach Wegen der Erleichterung für kleine Gemeinden und alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Neu ist, was im Rahmen der Änderung von Haushalt-, Kassen- und Vermögensgesetz beraten wird: Es soll Gemeinden ermöglicht werden, einen gemeinsamen Haushalt zu beschließen, wenn sie beabsichtigen innerhalb von 5 Jahren zu fusionieren.

Neu ist auch, dass wir verstärkt Gemeinde an "Dritten Orten" wahrnehmen wollen: die Fernseh- und Rundfunkgottesdienstgemeinschaft - 30.000 sind es sonntäglich im Land BRB!- bei Rüstzeiten oder Einkehrtagen, in Flüchtlingsinitiativen und auch die digitale Gemeinde, die im Internet nach Seelsorge oder Predigten sucht, die über facebook Glaubensfragen austauscht. Solche Dritten Orte sind Kern einer missionarischen Kirche.

Neu ist nicht – aber wieder neu bearbeitet wird die Frage nach den Gemeindegrößen. Zwar hat die Landessynode hierzu keinen Beschluss gefasst. Zu lesen ist ab S.128 "..die hohe Zahl von sehr kleinen Gemeindegrößen ist aus Sicht der Organisation und im Blick auf die Aufgabenkriterien problematisch für das verlässliche und solidarische Miteinander in der EKBO. Die Belastungen in Organisation und Verwaltung sind immens – Ehrenamt, beruflich Mitarbeitende, Kirchenkreisebene. Bisweilen ist kaum zu bewältigen, dabei geistlich beweglich zu bleiben und ...über sich hinaus zu weisen."

"...Gemeindeentwicklung und vielschichtiger Gemeindebegriff" zeigen, dass eine "Zahl aus organisatorischer Perspektive in einem Korridor zwischen 500 und 1200 GG liegen könnte.... Bei einer Zahl von 700 GG müssten sich in der EKBO 925 Gemeinden zusammentun.... Aber eine solche Normierung erschiene weder theologisch-geistlich...nicht angemessen noch sinnvoll, weil eine Diskussion über ...Zahlen mehr lähmt als aktiviert. "Allerdings ist es sinnvoll: Anreize für Zusammenarbeit weiter zu verstärken, KK mit rechtlichen Instrumenten auszustatten, um Anreize zu verstärken, die Kosten für den Verwaltungsaufwand stärker nach dem Verursacherprinzip umzulegen – wie bei den Rechnungsprüfen jetzt schon,... und für Kleinstgemeinden leichtere Verfahrenswege zu einer Fusion zu schaffen." Und es sollen missionarische Initiativen von Kirchenkreisen unterstützt werden.

Inzwischen wird von einigen Kreiskirchenräten gedrängt, dass die Landessynode konkretere Zahlen und Lösungen vorgibt. Die Ideen reichen von einem Neustrukturierungsgesetz, über ein neues Gemeindegesetz, bei dem alle KG, die kleiner als eine Mindestgröße sind, Teil einer gesamten Gemeinde werden, bis hin zu einem Gemeindeverwaltungsgesetz nach dem Vorbild der Amtsverwaltungen im Land BRB.

Es gibt einige Bewegung, ich halte das auch für dringend nötig. Nicht einfach in Bezug auf die Zahlen, vielmehr im Blick auf die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden und auf eine tragfähige geistige Gemeinschaft in den Regionen.

Und deswegen werbe ich dafür, dass wir uns Gedanken machen, wie die geistliche Gestaltungskraft in den Gemeinden gestärkt werden kann, wie Verwaltungsarbeit leichter und Organisieren von Arbeit sinnvoll geleistet werden kann. Und ich werbe heute dafür, dass wir in jeder Gemeinde – egal wie groß - die Menschen im Blick behalten, die um die Ortskirchen herum wohnen – also die Einwohner, die nicht Kirchenmitglied sind. Diese Kraft muss eine Gemeinde haben sie Gemeinde sein will – oder Körperschaft öffentlichen Rechts. Es muss eine ausreichende Menge von Christen geben, die erkennbar christlich leben und sich den Nächsten zuwenden. Dabei ist es eigentlich egal, ob man noch ein Siegel besitzt, eigenständige Kirchengemeinde ist oder in einem größeren Verbund glaubt und lebt und

handelt. Also bitte, wir sollten nicht eine Identität behaupten, wo es kaum noch solch eine gibt, nicht schwärmerisch blind für Zahlen sein und meinen, auch die kleinste Gemeinde ist stark genug für ihre Aufgaben in der Welt.

Die GO stellt fest: Die Kirchgemeinde hat die Aufgabe, in ihrem Bereich den Menschen das Evangelium zu bezeugen und sie zur Gemeinschaft der Glaubenden zu sammeln. Menschen sind gemeint – nicht nur Christenmenschen. Sammeln meint nicht einfrieden und unbeweglich halten, sondern gemeinsames Leben mit vielen Bewegungen und Beteiligungen.

Die Umwelt von Gemeinde hält eine große Zahl bereit, über 200.000 Menschen leben in ihrem KK! Es wird darauf ankommen, dass und wie Gemeinde im Ort sichtbar und hörbar bleibt als Gemeinschaft, die Gottes Gegenwart feiert und den Dienst an der Gemeinschaft im Ort übt, also Relevanz und Resonanz im geistlichen Sinn ausstrahlt.

Ob sie dafür Körperschaft öffentlichen Rechts bleiben muss, ist die Frage für die nächste Zeit und auch, ob sie alle Verwaltungs- und Grundordnungsaufgaben allein und mühsam klein ausüben muss oder sich besser auf die geistliche Füllung der Kirchen und Ortsgruppen bemühen kann. Darüber bitte ich Sie zu miteinander zu beraten, vielleicht auch gegensätzlich zu diskutieren.

Zum Bleiben, wie es ist, sind uns unsere Orte und Traditionen nicht gegeben. Gemeinde, wir, bewegen uns weiter. "Vertraut den neuen Wegen und wandert in die Zeit! Gott will, dass ihr ein Segen für seine Erde seid. Der uns in frühen Zeiten das Leben eingehaucht, der wird uns dahin leiten, wo er uns will und braucht."

Es gilt das gesprochene Wort.

Generalsuperintendentin Heilgard Asmus

Anhang

Themen für 5 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1

Artikel 8 Abs. 2 schildert Aufgaben Ihrer Kirchengemeinde und die vielfältigen Weisen, wie sie erfüllt werden.

Welche Weisen gibt es bei Ihnen und wer ist dafür verantwortlich? Welche Weisen gibt es in Ihrer Kirchengemeinde nicht und warum? Was können Sie aus eigener Kraft leisten und was nicht (mehr)?

Arbeitsgruppe 2

Kirchengemeinde hat Gestaltungskraft durch ihre Größe, wirtschaftliche Lage, Vermögen, Gebäude, Tradition, Personen, besondere Aufgaben....

Schildern Sie bitte die Gestaltungskraft ihrer Gemeinden.

Gibt es 1, 2 oder mehr Gestaltungskennzeichen, die in allen Gemeinden gleich sind? Wenn Ja: welche? Wenn Nein, welche Kennzeichen sind es dann?

Was von dem oben Aufgezählten ist in ihrer Gemeinde besonders wichtig und hebt sie von anderen Gemeinden ab?

Arbeitsgruppe 3

Artikel 15 schildert die Leitungsaufgaben des Gemeindekirchenrates.

Wie schätzen Sie die Aufgabenerfüllung durch Ihren GKR ein? Was nimmt besonders viel Zeit in Anspruch, was kommt zu kurz?

Gibt es Punkte, die in Ihrer Gemeinde nicht mehr vorkommen?

Bei welchen Aufgaben würden Sie gern in größeren Verbünden arbeiten oder tun dies bereits? (z.B. Abs. 3, Nr 1 oder auch 3 oder 4 oder 12...)

Arbeitsgruppe 4

Was bedeutet für Sie geistliche Gemeinschaft? Wenn Sie an ihre Gemeinde denken, dann erleben Sie diese in..... bei......

Gestalten Sie geistliche Gemeinschaft aktiv mit oder lieber mehr passiv? Wie viele Menschen braucht es, dass eine Gemeinde geistliche Gemeinschaft sein kann und brauchen Sie dazu den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts?

Arbeitsgruppe 5

Wie viele Mitglieder braucht eine Kirchengemeinde, um Kirchengemeinde zu sein und alle Aufgaben nach der Grundordnung und neueren Gesetzen zu erfüllen?

Könnten Aufgaben entfallen, wenn der Körperschaftsstatus entfällt und stärker geistliche Ortsgemeinschaft gelebt werden soll?